



Satzung Sportschützen Hattingen e.V.

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Sportschützen Hattingen“ mit dem eingetragenen Zusatz „e.V.“
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Hattingen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Schießsports nach den Regularien und Disziplinen der anerkannten Schützenverbände, sowie die Pflege und Förderung des traditionellen Schützenbrauchtums. Der Verein ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinswesens. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3.1

Der Verein ist selbstlos tätig, politisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern und Funktionen sind ehrenamtlich tätig, wobei angemessene Aufwandsentschädigungen zulässig sind.

§ 3.2.

Seine Ziele erreicht der Verein insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Förderung des Sports.
2. Abhaltung regelmäßigen Trainings- und Wettbewerbsschießen mit Sportwaffen nach den Regeln der anerkannten Schützenverbände.
3. Veranstaltungen kultureller und geselliger Art.
4. Ehrungen und Auszeichnungen für besondere Verdienste und Leistungen um den Schießsport und den Verein.
5. Förderung der Jugendarbeit zur Entwicklung des Nachwuchses im Schießsport.
6. Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen der Dachverbände.
7. Bereitstellung von Sportanlagen und Sportgeräten zur Ausübung des Schießsports im Rahmen der finanziellen und tatsächlichen Möglichkeiten.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Antrag gestellt hat, eine Aufnahmegebühr entrichtet und die Satzung anerkennt.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Der Aufnahmeantrag muß den Namen, ggf. Geburtsnamen, Geburtsdatum, Beruf, sowie die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 4.1 Aufnahmegebühr

Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 160,00 EURO erhoben.

Jugendliche, welche das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Aufnahmegebühr befreit. Ebenfalls von der Aufnahmegebühr befreit sind Ehegatten von Vereinsmitgliedern.

§ 5 Beitragspflicht

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Aufnahmebeitrages und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Jugendliche im Sinne des § 4.1 und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Weitere Befreiungstatbestände können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Alle Einnahmen (Gebühren und Beiträge) dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Beitragszahlungsjahr ist das Geschäftsjahr.

Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens zum 31.9. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist nur am Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem geschäftsführenden Mitglied des Vorstandes.

Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist das ausgetretene Mitglied verpflichtet den Mitgliedsausweis, in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum sowie eventuell erteilte schriftliche Vollmachten herauszugeben. Die Herausgabe hat binnen 14 Tagen nach Wirksam werden der Kündigung zu erfolgen.

Die Austrittserklärung bzw. Kündigung der Mitgliedschaft ist bei minderjährigen Mitgliedern von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen

§ 7 Ausschluß

Der Ausschluß von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:

1. Bei erheblicher Verletzung der Satzung.
2. Bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
3. Wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Bei Veruntreuung oder Diebstahl von Vereinseigentums.

5. Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand bleibt.
6. Bei Gefährdung anderer im Zusammenhang mit der Ausübung des Schießsportes.
7. Bei Verstoß gegen Gesetze oder Verordnungen welche im Zusammenhang mit der Ausübung oder Regelung des Schießsportes erlassen wurden.

Der Ausschluß ist durch Beschluß des Vorstandes herbeizuführen.

Der Ausschluß ist beschlossen, wenn für selbigen ein einstimmiger Beschluß des Vorstandes erzielt wurde.

Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit Begründung durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Ausschluß wird sofort wirksam.

Die nächste Mitgliederversammlung muß den Ausschluß mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigen.

Sollte der Ausschluß nicht bestätigt werden, besteht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten rückwirkend fort.

Die Wiederaufnahme in den Verein kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Ausschluß beantragt werden

Hinsichtlich der Herausgabe von Mitgliedsausweis, Vereinsvermögen, Vollmachten etc. gilt das unter § 6 dieser Satzung erklärte.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft in den vorgenannten Fällen erlöschen alle Ämter und Rechte; Rückerstattung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen werden nicht gewährt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

Weitere Ämter sind die des Schriftführers und des Jugendwartes.

Die Ämter der Vorsitzenden und des Kassierers sind von jeweils unterschiedlichen Personen zu besetzen.

Die Ämter des Schriftwartes und des Jugendwartes können durch Vorstandsmitglieder in Personalunion ausgeübt werden.

Der Vorstand und die übrigen Amtsträger werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer sind einzelvertretungsberechtigt. In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn es ist ausdrücklich anderes bestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

Er ist beschlußfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl der ausgeübten Ämter nur eine Stimme. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Der Vorstand hat seine Funktion ehrenamtlich auszuführen.

Minderjährige Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.

Die Ladung des Vorstandes zur Vorstandssitzung erfolgt durch einen der Vorsitzenden.

Alle Vorstandsmitglieder sind zu benachrichtigen. Eine schriftliche Einladung ist nicht erforderlich. Die Vorstandssitzung ist zu protokollieren.

Jedem Vorstandsmitglied ist ein Exemplar des Protokolls binnen zwei Wochen nach der Vorstandssitzung zuzusenden.

Wird die Amtszeit des Vorstandes überschritten, ohne daß eine Neuwahl stattfindet, bleibt der zuletzt bestellte Vorstand solange kommissarisch im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet.

Ein Vorstandsmitglied tritt von seinem Amt oder Ämtern zurück, wenn ihm die Entlastung von der ordentlichen Mitgliederversammlung verweigert wird, oder wenn eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung seinen Rücktritt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über die Neubesetzung des Vorstandsamtes zu befinden hat. Bis dahin vertritt das älteste Vereinsmitglied den ausgeschiedenen Vorstand. Im Falle der Personenidentität oder Verhinderung wird die Vertretung durch das nächstälteste Mitglied ausgeübt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Termin. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin schriftlich zugehen.

Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig wenn 30% der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Wird festgestellt, daß die Mitgliederversammlung aufgrund der Tatsache nicht beschlußfähig ist, daß nicht 30% der Mitglieder erschienen sind, so kann binnen einer Frist von 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung durch entsprechende Ladung des Vorstandes eine besondere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Ladung zu dieser besonderen Mitgliederversammlung kann auch gleichzeitig mit einer gewöhnlichen Ladung in Form einer Eventualladung ergehen.

Die Beschlußfähigkeit, auch bei Anwesenheit von weniger als 30 % der Mitglieder, tritt jedoch nur ein, wenn auf die Voraussetzungen und Folgen der Ladung zu einer besonderen Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgrund der Eventualladung entspricht derjenigen der primären Einladung.

Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat bei allen sich ergebenden Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag aus der Mitte der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt.

Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:

1. Entlastung des Vorstandes und der Amtsträger.
2. Entgegennahme und Prüfung des Jahresberichtes des Vorstandes, insbesondere des Kassenberichtes.
3. Wahl des Vorstandes und der Amtsträger.
4. Satzungsänderungen.
5. Auflösung des Vereins und anschließende Verwendung des Vereinsvermögens.
6. Die Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese haben die Kasse des Vereins, die Bücher und Belege vor der nächsten Mitgliederversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund deutscher Schützen, Bergersatr. 92; 46539 Dienslaken, als steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Bereich des Sports.

Zur Auflösung des Vereins ist eine eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Solange sich jedoch sieben volljährige Mitglieder in der Abstimmung bereit erklären den Verein fortzuführen, bleibt der Verein bestehen. Die Auflösung des Vereins erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 11 Vereinsmeisterschaften

Jedes aktive Vereinsmitglied sollte an den jährlichen Vereinsmeisterschaften teilnehmen. Falls Startgeld zu entrichten ist, ist dieses vier Wochen vor der Meisterschaft zu entrichten. Für die Vereinsmeisterschaft werden jeweils alternative Termine festgelegt.

§ 12 Vereinswaffen, Gastschützen, Nutzung der Vereinseinrichtungen

Bei beitrags säumigen Mitgliedern ruhen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte nach Zustellung der Beitragsmahnung bis zum Ausgleich der Beitragsverpflichtung. Davon umfaßt ist u.a. die Benutzung von Vereinseinrichtungen und Vereinswaffen, sowie die Ausübung des Stimmrechtes.